



### **Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom **05.02.2025 bis einschließlich 07.03.2025** statt.

### **Nachfolgende Behörden, bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange, haben eine Stellungnahme abgegeben:**

1. Regierung von Niederbayern (Schreiben vom 07.02.2025)
2. Staatliches Bauamt Passau (Schreiben vom 10.02.2025)
3. Landratsamt Passau (Schreiben vom 07.03.2025, bzw. vom 07.07.2025)
  - 3.1. Sachgebiet 51, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 03.03.2025)
  - 3.2. Sachgebiet 52, Technischer Umweltschutz (Schreiben vom 04.02.2025)
  - 3.3. Sachgebiet 53, Wasserrecht (Schreiben vom 04.02.2025, bzw. vom 11.02.2025)
  - 3.4. Abteilung 7, Städtebau (Schreiben vom 05.03.2025)
4. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (Schreiben vom 07.03.2025)
5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 21.02.2025)
6. Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 28.02.2025)
7. Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 12.02.2025)

**Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.**

**Folgende Anregungen/Bedenken wurden geäußert:**



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><b>1. Regierung von Niederbayern, Stellungnahme vom 07.02.2025</b></p> <p>Der Markt Roththalmünster plant die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 31, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Umfang von ca. 22,3 ha zu schaffen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO PV Stapfenberg“ erfolgt im Parallelverfahren. Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern nimmt hierzu wie folgt Stellung:</p> <p><b>Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind:</b></p> <p>Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).</p> <p>Nach dem Regionalplan Donau-Wald soll die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben (RP 12 B I 1.4 G).</p> <p>Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden (RP 12 B II 1.3 G).</p> <p><b>Bewertung:</b> Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag und entspricht damit dem Ziel 6.2.1 des LEP.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen und sollten daher vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Eine Richtfunkverbindung durchquert das Plangebiet. Diese stellt jedoch keine Vorbelastung im Sinne von LEP 6.2.3 da. Darüber hinaus grenzt die Staatsstraße St. 2110 unmittelbar an das Plangebiet an. Aufgrund der Größe der Anlage stellt diese aber nur eine geringe Vorbelastung im Sinne von LEP 6.2.3 da, sodass dem Grundsatz nur bedingt entsprochen werden kann.</p> <p>Die Umgebung des Plangebietes ist von diversen Freizeitwegen erschlossen. Westlich an den Geltungsbereich verläuft gemäß Planungsunterlagen ein Radweg, welcher zugleich einen örtlichen Wanderweg darstellt. Gemäß Regionalplan Donau-Wald (RP 12 B I 1.4 G) sollen Freiräume, die eine besondere Funktion für die landschaftsgebundene Erholung haben, geschützt werden. Laut Planungsunterlagen ist eine Erholungsfunktion der Fläche selbst aufgrund der derzeitigen Nutzung (intensive Ackerbewirtschaftung) und der umliegenden Faktoren (südlich angrenzende St 2110, weitläufige Agrarflächen) nur bedingt vorhanden. Um eine Beeinträchtigung des Freizeitweges durch die geplante Anlage entgegenzuwirken, werden entsprechende Eingrünungsmaßnahmen vorgenommen. Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch Eingrünungsmaßnahmen können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild insgesamt minimiert werden. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich (vgl. RP 12 B II 1.3).</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Insgesamt dürfte sich die anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes aufgrund der vorhandenen Topographie und den vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen in Grenzen halten, sodass Erfordernisse der Raumordnung der Planung – trotz der nur im Verhältnis zur Anlagengröße sehr geringen Vorbelastung - in Summe nicht entgehalten werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es entstehen umfangreiche Eingrünungs- sowie Durchgrünungsstrukturen, die die geplante Photovoltaikanlage optimal in das Landschaftsbild einbinden.</p> <p>Eine entsprechende Auswirkungsanalyse wird im Rahmen des Umweltberichtes zum Schutzgut Landschaftsbild abgehandelt. Wie bereits oben beschrieben werden umfangreichen grünordnerische Elemente in die Planung aufgenommen, um eine Beeinträchtigung des Schutzgutes zu vermeiden. Eine Abstimmung des Vorhabens mit der UNB erfolgt im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs 1 BauGB. Auf die entsprechende Abwägung wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
---------------	----------------------------------

**2. Staatliches Bauamt Passau, Stellungnahme vom 10.02.2025**

Betroffene Bundes- und Staatsstraßen:

Am Rande des Geltungsbereiches verläuft die Staatsstraße 2110 außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt (Abschnitt 300, von Station 2, 980 bis Station 3,295).

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

§ 16 FStrG	Bundesplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor Orts- und Landesplanungen
Art. 35 BayStrWG	Planungen
§ 9 FStrG, Art 23, 24 BayStrWG	Ausnahmen von den Anbauverboten kann <u>nur die Straßenbauverwaltung</u> erteilen
§ 8 und 8a FStrG, Art 18, 19 BayStrWG	Die notwendigen Sondernutzungserlaubnisse für Zufahrten kann <u>nur die Straßenbauverwaltung</u> erteilen.
Art 31 BayStrWG	Über den Bau, bzw. Änderung von Kreuzungen und Einmündungen ist eine Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen:

Keine

Rechtsgrundlagen:

Straßenbaulast:	§ 3 FStrG / Art. 9 BayStrWG
Sicherheitsvorschriften:	§ 4 FStrG / Art. 10 BayStrWG
Ortsdurchfahrt:	§ 5 FStrG / Art. 4 BayStrWG
Anbaubeschränkungen:	§ 9 FStrG / Art. 23 und 24 BayStrWG
Privatzufahrten:	§ 8a FStrG / Art. 19 BayStrWG
Kreuzungen und Einmündungen:	§ 12 FStrG / Art. 31 und 32 BayStrWG
Bepflanzung:	Art. 30 BayStrWG

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG												
<p>Einwendungen: Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen keine Einwendungen, wenn folgende Auflagen und Bedingungen in die planerischen oder textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden:</p> <p>1. Anbaubeschränkungen: (§ 9 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG)</p> <p>Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten (freie Strecke) ist, entlang der Bundes- und Staatsstraßen, das Anbauverbot bis zu einer <b>Entfernung von 20 m</b>, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nach § 9 Abs. 1 FStrG bzw. nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG zu beachten.</p> <p>Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Staatsstraße sind daher folgende Abstände einzuhalten:</p> <table border="1" data-bbox="181 791 1104 991"> <tr> <td>bis zur PV-Anlage inkl. Betriebstechnik</td> <td>mindestens</td> <td>20 m</td> </tr> <tr> <td>bis zu Einzäunungen, Betriebsstraßen</td> <td>mindestens</td> <td>10 m <b>1)</b></td> </tr> <tr> <td>während der Bauphase: bis zu Lagerplätzen und Baustelleneinrichtungen</td> <td>mindestens</td> <td>15 m</td> </tr> <tr> <td>bis zu Bepflanzungen</td> <td>mindestens</td> <td>10 m <b>1)</b></td> </tr> </table> <p>1) Jedoch stets außerhalb Straßengrund der St 2110.</p> <p>2. Einmündungen und Kreuzungen von öffentlichen Straßen: (§ 12 FStrG bzw. Art. 31, 32 BayStrWG)</p> <p>Die Bauflächen sind über die bestehende gemeindliche Straße, die bei Station 2,955 in die Staatsstraße mündet, zu erschließen. Einer direkten Erschließung/Zufahrten zur Staatsstraße wird nicht zugestimmt.</p>	bis zur PV-Anlage inkl. Betriebstechnik	mindestens	20 m	bis zu Einzäunungen, Betriebsstraßen	mindestens	10 m <b>1)</b>	während der Bauphase: bis zu Lagerplätzen und Baustelleneinrichtungen	mindestens	15 m	bis zu Bepflanzungen	mindestens	10 m <b>1)</b>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke bis zur Einzäunung, ist bereits in der Plandarstellung verankert. Die Anbaubeschränkungen werden eingehalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Ebene des Bebauungsplans textlich festgesetzt, dass die Erschließung der Anlage ausschließlich über die westlich angrenzende Gemeindeverbindungsstraße erfolgt.</p>
bis zur PV-Anlage inkl. Betriebstechnik	mindestens	20 m											
bis zu Einzäunungen, Betriebsstraßen	mindestens	10 m <b>1)</b>											
während der Bauphase: bis zu Lagerplätzen und Baustelleneinrichtungen	mindestens	15 m											
bis zu Bepflanzungen	mindestens	10 m <b>1)</b>											



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG				
<p>Bestehende Einmündungen von öffentlichen Feld- und Waldwegen sind im Bereich der Bauflächen aufzulassen.</p> <p>3. Privatzufahren: (§ 8 a FStrG bzw. Art. 19 BayStrWG) Einzelne Privatzufahrten (§ 9 a FStrG, Art. 19 BayStrWG) entlang der freien Strecke der Staatsstraße können aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des überörtlichen Verkehrs <u>nicht</u> zugelassen werden.</p> <p>4. Sichtdreiecke: (§ 4 FStrG bzw. Art. 10 BayStrWG) Die erforderlichen Sichtdreiecke bei öffentlichen Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Straßen, bei Privatzufahrten sind von sichtbehindernden Anlagen aller Art freizumachen bzw. freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberkante der Staatsstraße ragen.</p> <p>An den einmündenden Straßen sind folgende Sichtfelder freizuhalten:</p> <table border="1" data-bbox="185 1235 891 1393"> <tr> <td>200 m</td> <td>in Richtung Pattenham im Zuge der Staatsstraße</td> </tr> <tr> <td>3 m</td> <td>im Zuge der Gemeindestraße bei Station 2,955 gemessen vom äußeren Rand der Staatsstraße</td> </tr> </table>	200 m	in Richtung Pattenham im Zuge der Staatsstraße	3 m	im Zuge der Gemeindestraße bei Station 2,955 gemessen vom äußeren Rand der Staatsstraße	<p>Eine Auflassung der bestehenden Wege ist im Zuge der Bauleitplanung nicht angedacht.</p> <p>Bei den südlichen Zufahrten zum Anlagenbereich handelt es sich nicht um zu errichtende Privatzufahrten, sondern um bereits bestehende Zufahrten aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Diese dienen nicht der Erschließung. Die Zauntore, welche von besagten Wegen zum Baufeld führen, werden auf Ebene des Bebauungsplans aus der Planzeichnung entfernt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Mit der festgelegten Grünordnung und Maßnahme E3 (Wiesensaum) nahe der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße in die ST 2110 werden die erforderlichen Sichtdreiecke nicht gestört.</p>
200 m	in Richtung Pattenham im Zuge der Staatsstraße				
3 m	im Zuge der Gemeindestraße bei Station 2,955 gemessen vom äußeren Rand der Staatsstraße				



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>5. Entwässerung der Bauflächen: Abwässer und Oberflächenwässer aller Art von Bauflächen, einschließlich der Verkehrsflächen, dürfen nicht auf den Straßengrund der Staatsstraße bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden.</p> <p>6. Blendung und Lärmauswirkung durch neue Photovoltaikfelder Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird eine Beurteilung der möglichen Blendwirkung durch die Photovoltaikanlage auf die Verkehrsteilnehmer der Staatsstraße gefordert. Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist auszuschließen, dass es zu einer Gefährdung durch Blendwirkung für den Verkehr der St 2110 kommt.</p> <p>Dies ist durch ein Blendgutachten entsprechend nachzuweisen. Kosten hierfür können gegenüber der Straßenbauverwaltung nicht geltend gemacht werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Durch die Umwandlung von landwirtschaftlichen Ackerflächen in Dauergrünland kann von einer erhöhten Wasserrückhaltung auf der Fläche ausgegangen werden. Eine Versiegelung von Flächen findet zudem nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet.</p> <p>Es erfolgte eine zusätzliche Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt, da sich aufgrund der derzeitigen Topographie das Auftreten von Blendwirkungen auf die angrenzende Staatsstraße ausschließen lässt. Im Folgenden die schriftliche Antwort des Staatlichen Bauamtes vom 24.04.2025. <i>„Aufgrund der von Ihnen übermittelten Fotos sowie der plausibel angeführten Begründung bezüglich einer möglichen Blendwirkung des Verkehrs der St 2110 werden wir unsere Stellungnahme zum Bauleitverfahren „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Stapfenberg“ im Rahmen einer erneuten Beteiligung entsprechend abändern.</i></p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>Der Betreiber bzw. Eigentümer der Photovoltaikanlage, als Verursacher, hat auf eigene Kosten die entsprechenden Maßnahmen durchzuführen. Ansprüche (eine Kostenbeteiligung) können an den Straßenbaulastträger nicht gestellt werden.</p> <p>7. Straßenbepflanzung: Auf Artikel 30 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes wird verwiesen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann die Straßenbepflanzung auf Straßengrund der Staatsstraße eine Beeinträchtigung (z.B. Verschattung, Verunreinigung) bei den Solarmodulen bewirken. Ein Anspruch hierdurch z.B. auf Beseitigung oder Umgestaltung der Straßenbepflanzung gegenüber der Straßenbauverwaltung ist auszuschließen und wird abgewiesen. Ebenso etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber der Straßenbauverwaltung.</p>	<p><i>Ein Blendgutachten ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mehr erforderlich. Sollte sich jedoch zu einem späteren Zeitpunkt aufzeigen, dass entgegen der jetzigen Annahme, der Verkehr in einer besonderen Weise durch Reflexion der Photovoltaikanlage irritiert oder gefährdet wird, so sind durch den Bauherrn entsprechende Gegenmaßnahmen auf seine Kosten zu ergreifen. Eine Entscheidung der Notwendigkeit der Errichtung entsprechender Blendenschutz Einrichtungen obliegt einzig und allein der Straßenbauverwaltung.“</i> Der entsprechende Hinweis wird auf Ebene des Bebauungsplans in den textlichen Hinweisen aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger herangetragen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplans unter in den textlichen Hinweisen aufgenommen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>Die vorhandene Bepflanzung des Straßengrunds der Staatsstraße kann im Rahmen des Verfahrens auch nicht als dauerhaft und unveränderlich gewertet werden. Einem Ansatz als Ausgleichsfläche wird nicht zugestimmt, sofern geplant. Im Rahmen des Verfahrens ist dies zu berücksichtigen.</p> <p>Fachliche Informationen und Empfehlungen:</p> <p>1. Verkehrsentwicklung: Die Verkehrsbelastungszahlen können unter der nachfolgend aufgeführten Adresse eingesehen werden: <a href="http://baysis.bybn.de">http://baysis.bybn.de</a> oder <a href="http://baysis.bayern.de">http://baysis.bayern.de</a></p> <p>2. Lärmschutz: Die in der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung in der aktuell gültigen Fassung enthaltenen Grenzwerte für die Lärmvorsorge sind unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Verkehrsentwicklung einzuhalten.</p> <p>Die o.g. btl. Stellungnahme gilt sinngemäß für die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 31.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandene Bepflanzung des Straßengrunds der Staatsstraße ist nicht als zu erhalten festgesetzt; Die an die Straße angrenzenden Bestandgehölze südlich der Flr.Nr. 1711, 1715, 1715/2, 1716, 1717 und 1486, welche zu teilen als amtlich kartierter Biotop vorliegen, sind als zu Erhalten gekennzeichnet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Ausrichtung der Modultische ist in Anbetracht der Schallausbreitung von keiner Erhöhung der Lärmbelastungen durch das Verkehrsaufkommen für die südlichen Wohnanlagen auszugehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><b>3. Landratsamt Passau</b> <b>Schreiben vom 07.03.2025</b></p> <p>Von Seiten der beteiligten Fachstellen des Landratsamtes Passau wurden folgende Bedenken bzw. Anregungen geltend gemacht:</p> <p>Seitens der Naturschutzbehörde wird angemerkt, dass die Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auch im Flächennutzungsplan darzustellen sind.</p> <p>Die Fachstellen Bodenschutz, Umweltschutz, Wasserrecht und Städtebau machen Einwendungen geltend.</p> <p>Bezüglich Details und weitere Hinweise wird auf die anhängenden Stellungnahmen verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im Flächennutzungsplan angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zu den Stellungnahmen zur Änderung des Bebauungsplans verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><b>3.1. Landratsamt Passau, SG 51, Untere Naturschutzbehörde</b> <b>E-Mail vom 03.03.2025</b></p> <p>Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB (Ausgleichsflächen) sind auch im Flächennutzungsplan darzustellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsflächen werden entsprechend im Flächennutzungsplan ergänzt.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><b>3.2. Landratsamt Passau, SG 52, Technischer Umweltschutz</b> <b>Stellungnahme vom 04.02.2025</b></p> <p>keine Äußerung, keine Bedenken und Anregungen. Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB: Standard, allgemein gehalten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><b>3.3. Landratsamt Passau, SG 53, Wasserrecht</b> <b>Stellungnahme vom 04.02.2025 und E-Mails vom 04.02.2025</b></p> <p>Stellungnahme 1: der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Roththalmünster mit Dbl. liegt in keinem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, sodass es von der Unteren Wasserrechtsbehörde - Bereich "Überschwemmungsgebiete" keine Bedenken gibt.</p> <p>Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde erfolgt eine gesonderte Rückmeldung.</p> <p>Stellungnahme 2: keine Bedenken – Atlanten</p> <p>keine Altlasten im betroffenen Bereich lt. ABuDIS bekannt.</p> <p>sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit:</p> <p>Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden (StMI Schreiben zu Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 19.11.2009 Az: IIB5-4112.79-037/09 (StMI, 2009)).</p> <p>Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten.</p> <p>Auf Landwirtschafts- und sonstigen Flächen im Außenbereich werden Photovoltaikmodule in der Regel mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert. Hierzu wäre § 5 BBodSchV zu beachten (mögliche Zusatzbelastung durch verzinkte Stahlprofile).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage gehen keine größeren Erdmassenbewegungen oder Aufschüttungen sowie keine Veränderungen der Oberflächenformen einher.</p> <p>Es werden keine Aufschüttungen im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage durchgeführt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und redaktionell auf Ebene des Bebauungsplans angepasst.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>Auf die Verpflichtung nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen.</p> <p>Stellungnahme 3: Kein Wasserschutzgebiet bei den o.g. Flurnummern betroffen.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit: Fragen der Wasserwirtschaft, des Grundwasserzustandes, die Gefährdungen die vom Grundwasser selbst ausgehen können oder Auswirkungen auf das Grundwasser (insbesondere die Grundwasserstände mit Gefährdungen für die Bauleitplanung), der Ausschluss einer Grundwassergefährdung, die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanungen, sind durch schriftliche Anhörung des fachlich dafür zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf von der Gemeinde als verantwortlichen Planungsträger und der Bauverwaltung zu ermitteln (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g) BauGB, vgl. § 48 WHG, § 82 und § 83 WHG, Art. 51 BayWG, Art. 63 Abs. 3 BayWG).</p> <p>Erschließungsfragen werden nicht von der unteren Wasserrechtsbehörde geprüft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und reaktionell auf Ebene des Bebauungsplans angepasst. Es werden keine Materialien auf – bzw. in die durchwurzelbare Bodenschicht eingebracht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des WWA Deggendorf verwiesen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><b>3.4. Landratsamt Passau, Abteilung 7, Städtebau</b> <b>Stellungnahme vom 05.03.2025</b></p> <p>Rechtsgrundlagen: BauGB, BauNVO, PlanzVO</p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:</p> <p>1. die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Sondergebiet „SO FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE STAPFENBERG“. Dabei wird die bisherige Darstellung als „landwirtschaftliche Nutzfläche“ in ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO umgewandelt.</p> <p>Wichtige Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG): Das Vorhaben dient dem Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung</li> <li>- Landesentwicklungsprogramm (LEP): Solarenergieprojekte stehen im Einklang mit den Vorgaben des LEP Bayern, wonach die Förderung erneuerbarer Energien in geeigneten Flächen intensiviert werden soll. Auch die Ausweisung von Sondergebieten für Solaranlagen ist hier als Ziel festgelegt.</li> </ul> <p>2. Lage im Raum und Größe des Geltungsbereichs Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich zwischen den Gemeinden Roththalmünster und Kößlarn</p> <p>3. Vorbelastung und Schutzgüter - Vorbelastung: Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stellt keine ökologisch hochwertigen Habitate dar.</p> <p>4. Auswirkungen auf die Raumstruktur und das Landschaftsbild</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>Die technische Überprägung der Landschaft durch die Solarmodule und die notwendige Einzäunung stellt eine Veränderung dar, jedoch ist aufgrund der umgebenden Pflanzmaßnahmen sowie der Topographie eine harmonische Einbindung in das Landschaftsbild zu erwarten. Die relativ geringe Modulhöhe von 3,9 m sowie die extensive Begrünung und geplanten Hecken minimieren die Fernwirkung der Anlage.</p> <p>5. Rechtliche und planerische Einschätzungen - Aktuelle Rechtsprechung: in der Rechtsprechung zum Bau von Photovoltaikanlagen wird zunehmend die Verträglichkeit mit schützenswerten Gebieten und Landschaftsbildern betont. Vorliegend wird dies durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Fazit: Insgesamt eine planungsrechtliche vertretbare Entwicklung, die die Vorgaben der Bauleitplanung und des LEP erfüllt.</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die 31. Änderung des FNP keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
---------------	----------------------------------

**4. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf,  
Stellungnahme vom 07.03.2025**

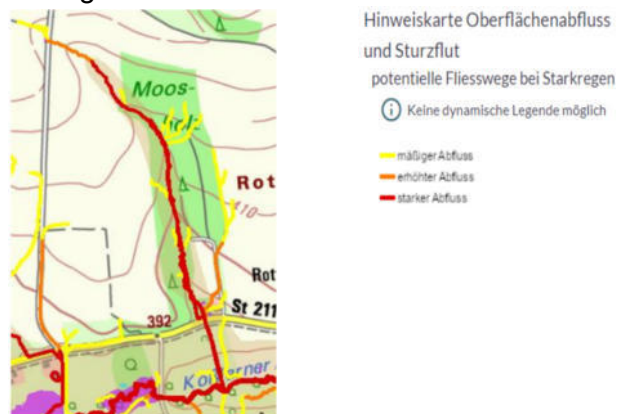
Wildabfließendes Hangwasser und Abstand zum Gewässer

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage am Stapfenberg befindet sich auf einer ausgeprägten Hangfläche. Östlich angrenzend zur geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage verläuft im Moosholz ein Seitenarm des Kößlerner Bachs (Gewässer III. Ordnung).

Im UmweltAtlas unter Naturgefahren Naturgefahren (bayern.de) ist der Bereich als wassersensibler Bereich ausgewiesen.

Seit 01.02.2024 ist die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ veröffentlicht. Sie kann über einen Link auf der Homepage des LfU (<https://s.bayern.de/hios>) im Bayerischen Umwelt Atlas angezeigt werden. Die vorgenannten Abflussverhältnisse sind bei der Planung und Umsetzung entsprechend zu beachten.

Auszug aus dem Umweltatlas



Wird zur Kenntnis genommen.  
Der wassersensible Bereich ist bereits im Umweltbericht, Schutzgut Wasser, beschrieben.

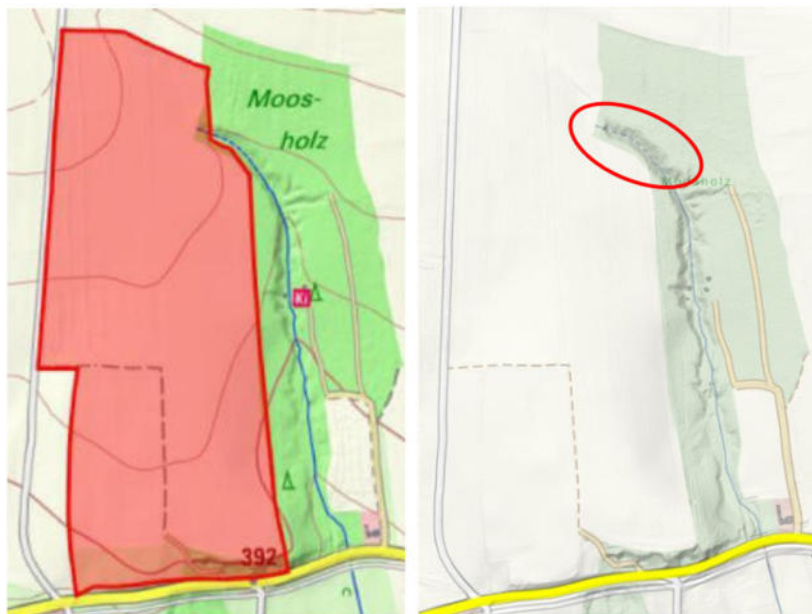
Wird zur Kenntnis genommen.  
Der grün hinterlegte Bereich (s. Abbildung) liegt außerhalb der Zaunfläche und wird daher von jeglicher Bebauung oder Einzäunung freigehalten. Im besagten Bereich wird ein Teil der Ausgleichsfläche erbracht, sodass eine ökologische Pufferzone gewährleistet ist. Die Mulden-/Grabenstruktur bleibt erhalten.



**STELLUNGNAHME**

**ABWÄGUNG /  
BESCHLUSSVORSCHLAG**

Zur Gewährleistung einer ökologischen Pufferzone ist die grün hinterlegte Fläche (siehe Abbildungen) vor allem im nordöstlichen Bereich von jeglicher Bebauung, Auffüllung und Einzäunung freizuhalten. Die vorhandene Mulden- und Grabenstruktur ist zu erhalten!



Bodenschutz

Die geplante Fläche weist aufgrund ihrer teilweise ausgeprägten Neigung ein erhebliches Potential für Entstehung von Oberflächenabflüssen und damit zur Erhöhung des Sturzflutrisikos, der allgemeinen

Wird zur Kenntnis genommen.  
Mit der geplanten Ansaat und



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>Hochwassergefahr und von Bodenabträgen durch Erosion auf. Daher ist eine Vegetationsperiode vor Baubeginn auf den derzeitigen Ackerflächen ein erosionsschützender und die Infiltration fördernder Grünlandbestand zu etablieren.</p> <p>Um eine ausreichend erosionsschützende Vegetationsschicht auch unter den Modultischen zu erreichen sind die Wachstumsfaktoren Licht und Wasser auch unter den Modultischen zu gewährleisten. Dazu ist zwischen den Modultischen ein Mindestabstand von 3 Metern und eine Mindesthöhe der Modultische von 0,8 m einzuhalten.</p> <p>Zudem ist zu gewährleisten, dass auch bei Starkniederschlägen das auf ein Modul auftreffende Niederschlagswasser sicher unter den Modultisch abtropfen kann und nicht über die anschließenden Module gesammelt auf die Flächen zwischen den Modultischen abgeschlagen wird.</p> <p>Besonders ist bei mehreren Modulreihen übereinander zu achten, dass das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen abtropfen kann.</p>	<p>Kultivierung von Grünland und Wiesen-saum erfährt der Boden durch den dauerhaften Bewuchs eine Verbesserung der Speicher- und Filterfunktion im Vergleich zur derzeitigen Ackernutzung. In der Folge wird anfallendes Niederschlagswasser in der Fläche verbleiben, nicht abgeleitet und so breitflächig versickern. Die baulichen Tätigkeiten zur Errichtung der Photovoltaikanlage unterscheiden sich nicht wesentlich zur mechanischen Bodenbearbeitung der derzeitigen ackerbaulich Nutzung. Nach Ernte der Feldfrucht, nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist geplant eine entsprechend Ansaat umzusetzen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Abstände sind bereits auf Ebene des Bebauungsplans in der textlichen Festsetzung unter 1.3 festgesetzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das anfallende Niederschlagswasser kann breitflächig versickert werden. Durch die Spalten von ca. 1-2 cm zwischen den Modulen auf den Modultischen entsteht ein diffuser und kein konzentrierter Abfluss des Niederschlagswassers</p>



## STELLUNGNAHME

## ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

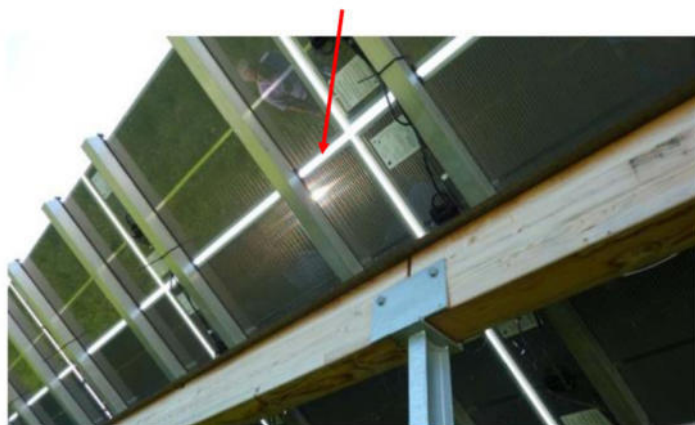


Abb. 26:  
Wasserablauf zwi-  
schen den Modulen  
durch Abstände

Für Gründung und oberirdische Befestigungen ist die Verwendung von wirkstabilen Zink-Magnesium-Aluminium-Korrosionsschutzlegierungen zu empfehlen, da über die gesamte Nutzungsdauer ansonsten eine Zinkakkumulation im Boden auszugehen ist, der den Zinkgehalt über die Vorsorgewerte anheben dürfte. Sofern herkömmliche Zinkbeschichtungen verwendet werden ist der Flächeneigentümer von der damit verbundenen Zinkanreicherung und tendenziellen Entwertung der Fläche in Kenntnis zu setzen.

Im Hinblick auf die erwähnte potentielle Erhöhung von Oberflächenabflüssen ist die Gewährleistung von diesbezüglich relevanten Bodenfunktionen wie der Infiltrationsfähigkeit und des Wasserrückhaltevermögens von besonderer Bedeutung. Gerade diese, für den Landschaftswasserhaushalt wichtigen Bodenfunktionen können durch eine unsachgemäße Bauausführung erheblich geschädigt werden. Mit Verweis auf § 4, Abs. 5 BBodSchV ist damit die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 schon in der Planungsphase durch ein dazu befähigtes Büro/Bodenkundlichen Baubegleiter zu fordern (Anforderung: Zertifizierung durch Bundesverband Boden oder vergleichbaren Nachweis oder Referenzen).

im Bereich der Module.  
Mit einer Beeinträchtigung Dritter ist somit nicht zu rechnen.

Wird zur Kenntnis genommen und reaktionell und auf Ebene des Bebauungsplans angepasst.

Wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplans in den textlichen Hinweisen aufgenommen.



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>Grundsätzlich sind die bodenschutzfachlichen Vorgaben an Modulabständen, Modulhöhen usw. des LABO Leitfaden „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ sowie die Hinweise auf der: „Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ unter <a href="https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik">https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik</a> Des Bayerischen Wirtschaftsministeriums zu beachten.</p> <p>Bei der Planung und Umsetzung von Photovoltaikanlagen ist der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) – Stand Januar 2014 – zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der LABO-Leitfaden und die genannten Hinweise wurden bei der Planung berücksichtigt. Die Hinweise werden an den Bauherrn herangetragen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderung wurden im Zuge der Planung bereits beachtet.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><b>5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stellungnahme vom 21.02.2025</b></p> <p><u>Bereich Landwirtschaft:</u> Lt. Landwirtschaftlicher Standortkartierung handelt es sich hierbei um eine Fläche von ca. 22,3 ha mittlerer Ertragsfähigkeit. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Diese Fläche wird mittel- bis langfristig der landwirtschaftlichen Produktion zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit hochwertigen Lebensmitteln entzogen.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht besteht grundsätzlich Einverständnis mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans durch DB Nr. 31.</p> <p><u>Bereich Forsten:</u> Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 31 besteht aus forstfachlicher Sicht insgesamt Einverständnis.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><b>6. Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 28.02.2025</b></p> <p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.</p> <p>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist vorgesehen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><b>7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 12.02.2025</b></p> <p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabens-träger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einver-nehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherrn herangetragen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ent-sprechend berücksichtigt.</p>

Der Marktgemeinderat stimmte in seiner Öffentlichen Sitzung vom 29.07.2025 den o.g. Abwägungsvorschlägen zu.

Rotthalmünster, 29.07.2025  
**Markt Rotthalmünster**

  
Straußberger  
Erster Bürgermeister